

**PRO ASYL**  
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.  
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16  
BIC: GENODED1DKD  
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 18.06.2025

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

Anlässlich der Sachverständigenanhörung am 23. Juni 2025 im Innenausschuss des Deutschen Bundestags, nimmt PRO ASYL Stellung zu dem Gesetzentwurf zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.

### **Inhalt**

Geschichte des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.....	2
Folgen für die betroffenen Familien .....	3
Fragliche Vereinbarkeit mit Grundgesetz, Europäischer Menschenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention .....	4
Missachtung des Vertrauensschutzes .....	6
Forderungen und Vorschläge von PRO ASYL.....	7

Im [Koalitionsvertrag](#) zwischen Union und SPD für die 21. Legislaturperiode wurde beschlossen, den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren auszusetzen (Zeile 2975). Am 16.05.2025 folgte eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, aus der schließlich am 03.06.2025 ein förmlicher [Gesetzentwurf](#) der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hervorging.

Dieser sieht vor, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten – unabhängig davon, ob die Betroffenen bereits Visa zum Familiennachzug beantragt haben oder nicht – für die Dauer von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt wird. Danach soll laut Koalitionsvertrag geprüft werden, »ob eine weitere Aussetzung der zuletzt gültigen Kontingentlösung im Rahmen der Migrationslage notwendig und möglich ist«.

**PRO ASYL lehnt die geplante Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ab und setzt sich dafür ein, dass der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder jenem zu anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt wird.**

Dies wird im Folgenden genauer dargelegt.

## **Geschichte des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**

2015 obsiegte mit dem Erlass des [Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung](#) noch die Erkenntnis, dass allen international Schutzberechtigten – also Flüchtlingen wie subsidiär Schutzberechtigten gleichermaßen – eine Rückkehr in ihr Herkunftsland und damit die dortige Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft meist dauerhaft unmöglich ist. Infolgedessen wurden diese beiden Gruppen auch im Familiennachzug vollkommen gleichgestellt. Subsidiär Schutzberechtigte hatten also einen gesetzlichen Anspruch auf den Nachzug ihrer Angehörigen ohne jedwedes Ermessen der beteiligten Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden.

Im Jahre 2016 – keine sieben Monate nach der oben genannten Gleichstellung zu Flüchtlingen – wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem [Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren](#) (»Asylpaket II«) von Union und SPD erstmals für zwei Jahre ausgesetzt. Betroffen waren hierbei Personen, die ab dem Stichtag des 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des subsidiären Schutzes bekommen haben. Bereits laufende Familiennachzugsverfahren waren also nicht betroffen.

Eigentlich war vorgesehen, dass nach der Aussetzung das umfassende Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wieder hergestellt werden würde. Ausdrücklich heißt es in dem Gesetzentwurf von 2016: »Nach Ablauf der zwei Jahre tritt die Rechtslage, die seit dem 1. August 2015 für den Familiennachzug zu dieser Personengruppe derzeit gilt, automatisch wieder in Kraft«. Entsprechend lautete § 104 Abs. 13 AufenthG in der damaligen Fassung: »Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt«.

Doch stattdessen wurde die Aussetzung nach der Bundestagswahl von der erneut gewählten Großen Koalition mit dem [Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten](#) bis Ende Juli 2018 verlängert und dann ab dem 1. August 2018 die aktuell gültige Kontingentlösung eingeführt. Laut dieser Kontingentregel können gemäß § 36a Aufenthaltsgesetz pro Monat nur 1.000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis für den Familiennachzug erteilt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte gibt es laut der Regel aktuell nicht, es »kann im Rahmen des Kontingents aber ein Visum erteilt werden, wenn humanitäre Gründe vorliegen. PRO ASYL hat mit JUMEN in einem [Gutachten vom März 2021](#) das komplexe Verfahren dargestellt und rechtlich eingeordnet.

Das Kontingent wurde indessen fast zu keinem Zeitpunkt ausgeschöpft. Bereits im Jahr 2018 kam es nach Einführung der Kontingentreglung in keinem Monat zur Erteilung der vorgesehenen 1.000 Visa. In den Monaten Februar 2019 bis Mai 2019 wurde das 1.000er Kontingent erstmals ausgeschöpft. Bereits ab Juni 2019 fiel das Kontingent wieder für sehr lange Zeit unter die 1.000er Grenze. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 11.100 Visa erteilt. Spätestens ab März 2020 kamen die Verfahren aufgrund der Corona-Pandemie zum Erliegen. Am 16. März 2020 wurden Einreisen aus dem Ausland wegen der Corona-Pandemie weitgehend ausgeschlossen und erst im Sommer 2020 wieder teilweise geöffnet. Dies hatte einen drastischen Rückgang des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten zur Folge, der auch nach zaghaften Lockerungen nicht wieder Fahrt aufzunehmen vermochte. So wurden 2020 insgesamt nur 5.311

Visa erteilt. Im Jahre 2021 kam es zu lediglich 5.934 Visaerteilungen, im Jahr 2022 waren es nur 8.859. Erst seit Juni 2023 werden tatsächlich wieder kontinuierlich 1.000 Visa pro Monat erteilt.

## Folgen für die betroffenen Familien

Die jahrelange Trennung – sowohl in der Zeit der vollständigen Aussetzung von März 2016 bis August 2018 als auch in der Phase der Kontingentregelung für all jene, die kein Visum erhielten – brachte gewaltiges Leid über die betroffenen Familien. Anstatt die Restriktionen zu beseitigen, ist jetzt eine erneute Verschärfung durch die erneute zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs beabsichtigt.

Besonders dramatisch ist dabei die Situation von minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten, die ihre Eltern nicht mehr nachziehen lassen können und bei denen mit Erreichen der Volljährigkeit für alle Zukunft der Nachzug ausgeschlossen bleibt. Aber auch für diejenigen, für die nach einer Wartezeit von zwei Jahren der Nachzug wieder möglich sein wird – so der Ausschluss nicht erneut verlängert wird, wie es im Koalitionsvertrag anklängt (s.o.) – bringt eine Aussetzung über einen derart langen Zeitraum gravierende Folgen mit sich. Kinder müssen ohne Eltern und Geschwister aufwachsen und entfremden sich von diesen, Ehepaare bleiben über Jahre getrennt. All dies untergräbt zugleich die Integration der hier lebenden Betroffenen. Nicht umsonst heißt es in Erwägungsgrund 4 der EU-[Familienzusammenführungsrichtlinie](#):

»Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.«

Wenn hierher geflüchtete Menschen jahrelang auf den Familiennachzug warten oder gar nicht wissen, ob der Nachzug ihrer Liebsten je funktionieren wird, dann ist das für sie psychisch eine große Belastung und macht es für sie oft unmöglich, sich auf Spracherwerb oder ihre Arbeit zu konzentrieren. PRO ASYL begleitet seit Jahren Betroffene in den Verfahren.

**Mortada ist aus Syrien.** Seine Frau und die Kinder im Alter von 9, 7 und 2,5 Jahren stehen bereits seit über zwei Jahren auf der Warteliste, konnten aber noch keinen Antrag stellen. Sein jüngstes Kind hat der Vater noch nie gesehen: »*Jeden Morgen wache ich mit der Hoffnung auf, dass es der Tag sein wird, an dem ich mit meiner Familie zusammenlebe. Aber das Warten ist lang, und die Enttäuschung ist mein ständiger Begleiter geworden. Hoffnungslos. Die Sicherheit, die Deutschland mir gegeben hat, ist ohne meine Familie blass, stumpf und seelenlos. Wenn das grundlegende Menschenrecht auf ein Leben mit der Familie tatsächlich außer Kraft gesetzt wird, bedeutet das, dass die Hälfte meines Herzens bei meiner Familie auf der anderen Seite bleibt, in einem Land, in das ich nicht zurückkehren kann und aus dem meine Lieben nicht entkommen können.*

**Maha\* aus Syrien** ist im September 2023 nach Deutschland eingereist und hat subsidiären Schutz erhalten. Sie ist Mutter von drei Kindern, die in Syrien bei der Oma leben. Der Vater hat die Familie verlassen. Das jüngste Kind ist 10 Jahre alt und hat eine seltene Erbkrankheit. Der Junge ist auf regelmäßige Transfusionen von Blutplättchen angewiesen – eine Behandlung, die in Syrien kaum verfügbar ist. Die Kinder stehen auf der Warteliste, ein Termin für die persönliche Antragstellung wurde noch nicht vergeben. Maha ist verzweifelt: »*Ich habe meine Kinder nicht im Stich gelassen,*

*um ein besseres Leben zu suchen. Ich habe Syrien verlassen, weil ich um ihr Überleben kämpfe. Ich bin mit einem Holzboot über das Mittelmeer geflüchtet – wissend, dass ich vielleicht nie ankommen würde. Ich habe alles riskiert, um ihnen Sicherheit und medizinische Versorgung zu ermöglichen. Ich will meine Kinder endlich wieder in die Arme schließen. Jeder weitere Tag des Wartens ist für uns eine Qual.« \*Name geändert*

**Ali S. aus Syrien**, wartet schon seit Anfang 2023 vergeblich darauf, für seine Frau und seine drei Kinder einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen und wäre von der neuen Aussetzung betroffen: »*Ich habe mein Leben riskiert, um meine Familie in Sicherheit zu bringen – wie kann ich mich sicher fühlen, wenn sie es nicht sind?*«

Darüber hinaus führt die Aussetzung des Familiennachzugs auch zu erheblichen Gefährdungen der im Herkunftsland oder auf der Fluchtroute verbliebenen Angehörigen. Wenn es keine funktionierenden legalen Zugangswege gibt, dann sehen sich Menschen gezwungen, stattdessen selbst die gefährliche Flucht auf sich zu nehmen, um zu ihren Vätern, Müttern, Ehepartner\*innen oder Kindern zu gelangen. Entsprechend läuft die Aussetzung des Familiennachzugs dem selbstgesteckten Ziel des Koalitionsvertrages, Migration zu steuern und »irreguläre Migration wirksam zurückzudrängen« (vgl. Zeile 2946,) deutlich zuwider.

### **Fragliche Vereinbarkeit mit Grundgesetz, Europäischer Menschenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention**

Die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses des Familiennachzugs ist fraglich. Dies gilt insbesondere mit Blick auf **Artikel 6 Grundgesetz** (GG). Das [Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg](#) ist zwar bei der damaligen Aussetzung ab März 2016 von der Verfassungskonformität ausgegangen, weil sich nach seiner Auffassung nicht mit Artikel 6 GG zu vereinbarenden Familientrennungen in besonderen Einzelfällen über die Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 22 Satz 1 AufenthG vermeiden ließen. Dem hat sich auch das [Bundesverwaltungsgericht](#) angeschlossen, welches glaubte, sich hierbei sogar ausdrücklich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 berufen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in diesem ([Rn. 12](#)) und einem weiteren Eilbeschluss aus dem Jahr 2018 ([Rn. 15](#)) die Frage der Kompatibilität einer zweijährigen Aussetzung mit Artikel 6 GG jeweils gerade als »klärungsbedürftig« bezeichnet und auf zwei divergierende Auffassungen in der juristischen Literatur hingewiesen. Zur Klärung dieser Frage im Rahmen der beiden Verfassungsbeschwerden kam es seinerzeit nur deshalb nicht, weil sie mangels ausreichender Begründung abgelehnt werden konnten. Es ist also durchaus denkbar, dass eine erneute Aussetzung für den Zeitraum von zwei Jahren von Seiten des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig verworfen wird.

Darüber hinaus steht eine mögliche Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus **Artikel 3 Grundgesetz** im Raum. Dieser Gleichheitssatz gibt dem Gesetzgeber auf, wesentliches Gleiches gleich zu behandeln.

Bei der Diskussion um die Einschränkung oder Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wird heute demgegenüber oftmals fälschlicherweise davon ausgegangen oder suggeriert, dass der subsidiäre Schutz gegenüber dem Flüchtlingsschutz nur ein »vorübergehender« Schutz sei. Diese Bezeichnung findet sich auch in dem am 31.01.2025 im Bundestag gescheiterten Gesetzesvorhaben eines »[Zustrombegrenzungsgesetzes](#)« (S. 2). Doch das ist unzutreffend:

Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, denen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, beispielsweise weil sie Opfer eines Bürgerkriegs sind oder weil in Gefahr sind, Opfer von Todesstrafe oder Folter zu werden. Sie sind also den gleichen oder ganz ähnlichen Gefahren ausgesetzt, wie Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention. In beiden Fällen kann aufgrund der Gefahr im Herkunftsland keine Familieneinheit hergestellt werden. Oftmals unterscheidet sich ihre Situation von diesen nur dadurch, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass zwar eine Verfolgung droht, diese aber nicht aus politischen oder religiösen Gründen oder nach den sonstigen für Flüchtlinge anerkannten Motiven erfolgt. Ein Beispiel hierfür sind syrische Militärdienstverweigerer. Ihnen drohte zu Zeiten des Assad-Regimes anerkanntermaßen Folter. Es wurden aber von Seiten des BAMF und einem Großteil der Gerichte davon ausgegangen, dass ihnen gleichwohl keine politische oppositionelle Haltung unterstellt wurde, sondern seitens des Assad-Regimes davon ausgegangen wurde, dass sich die Betroffenen lediglich den Gefahren des Militärdienstes entziehen wollten.

Auch hinsichtlich der Dauer unterscheiden sich die Status nicht. Ein [gemeinsames Rechtsgutachten von Jumen und PRO ASYL](#) aus dem Jahre 2021 kam deshalb zu dem Ergebnis (S. 31), dass eine unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen beim Familiennachzug den Gleichheitssatz verletzt.

Für die Vereinbarkeit mit **Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention** gilt bislang: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 9. Juli 2021 ([M.A. v. Denmark, Az. 6697/18](#)) darf der Ausschluss des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten nicht länger als zwei Jahre dauern. Danach ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Jedenfalls eine Verlängerung des Ausschlusses, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf für möglich erachtet wird, ist damit nicht mit dieser Rechtsprechung kompatibel.

Es ist überdies fraglich, ob der EGMR noch immer zu dem gleichen Ergebnis bei der Abwägung des öffentlichen Interesses an der Begrenzung des Zuzugs und dem Interesse der Betroffenen an einer baldigen Familienzusammenführung kommen würde. Denn in seiner damaligen Entscheidung hatte der EGMR hervorgehoben, dass man in Fällen eines »Massenzustroms« strengere Regeln aufstellen dürfe. Umgekehrt heißt das aber auch, dass im Falle geringerer Asylantragszahlen die Nachzugsregeln wieder zu lockern sind. Die Zahlen sind bereits seit einiger Zeit kontinuierlich rückläufig: Gab es im Jahr 2023 noch 329.120 Erstanträge, waren es 2024 bereits lediglich 229.751. Im laufenden Jahr 2025 liegt die Zahl der Asylerstanträge im Zeitraum Januar bis April bei nur 45.681. Im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum ist die Zahl der Erstanträge damit fast um die Hälfte (46,2) Prozent gesunken. Somit ist schon fraglich, ob auch nur ein einmaliger Ausschluss von zwei Jahren heute noch mit Artikel 8 EMRK in Einklang zu bringen wäre.

Bei der Aussetzung des Familiennachzugs ist ferner zu berücksichtigen, dass die Betroffenen de facto weitaus länger als »nur« zwei Jahre getrennt sind. So kommt zur Dauer der Flucht jene des Asylverfahrens hinzu, die [durchschnittlich mehr als acht Monate](#) beträgt. Nach erfolgter Anerkennung warten die Familienangehörigen meist monatelang auf einen Termin zur persönlichen Vorsprache bei der jeweiligen Auslandsvertretung. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes liegt die Dauer in zahlreichen Auslandsvertretungen bei über 52 Wochen ([BT-Drs. 2012922, Anlage 1 zu Frage 3](#)).

**Khalid aus Daraa, Syrien**, lebt seit Oktober 2022 mit seinem 11-jährigen gehörlosen Sohn in Deutschland in einer Gemeinschaftsunterkunft. Nach einem Jahr wurde ihnen subsidiärer Schutz

zuerkannt. Die Familie buchte für die Ehefrau und die beiden weiteren Kinder, die unter prekären Bedingungen in Syrien leben, Termine bei der Auslandsvertretung Beirut. Seit über eineinhalb Jahren warten sie bereits auf einen Termin zur Visaantragstellung. Der 14-jährige Sohn leidet unter Epilepsie, die derzeit nicht behandelt wird. Der jüngste Sohn ist ebenfalls gehörlos. Durch die fehlende medizinische Versorgung drohen langfristige Einschränkungen. Trotz Vorlage dieser vielfachen gesundheitlichen Probleme und der durch mangelnde Versorgung drohenden Gefahr wurde kein Sondertermin vergeben. Die Trennung der Familie hat inzwischen zu enormer psychischer Belastung geführt. Der Vater ist zunehmend depressiv und äußert Suizidgedanken und auch beim Sohn entwickeln sich zunehmend Auffälligkeiten.

Hinzu kommt die Dauer des Verfahrens bei der Botschaft und der Ausländerbehörde.

**Hamed aus Jemen** ist 30 Jahre alt. Er ist zum Studium nach Deutschland eingereist, sah sich dann aber gezwungen einen Asylantrag zu stellen und erhielt 2022 subsidiären Schutz. Seine Ehefrau konnte im Juli 2023 bei der Botschaft einen Visumsantrag stellen, aber bis heute wurde über den Antrag noch nicht entschieden. Die Trennungszeit zermürbt Hamed: »*Ich kann ohne meine Familie kein richtiges Leben führen, ich kann nicht mehr warten. Ich bin so müde, so erschöpft und verzweifelt. Wie kann ich selbst in Sicherheit sein, während meine Frau in Kriegsgefahr lebt?*«

Wenn Kinder betroffen sind, steht das Kindeswohl im Sinne von **Artikel 3 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention** (KRK) im Mittelpunkt. Es muss bei staatlichen Entscheidungen zum Familiennachzug vorrangig berücksichtigt werden. Außerdem sind Anträge von Kindern oder ihren Eltern auf Familienzusammenführung gemäß **Artikel 10 KRK** von den Behörden beschleunigt zu bearbeiten.

### Missachtung des Vertrauensschutzes

Der Vertrauensschutz subsidiär Schutzberechtigter, die infolge der Anerkennung des subsidiären Schutzes bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Aussetzung bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erhalten haben oder sogar bereits einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt haben, bleibt in dem Gesetzentwurf gänzlich unberücksichtigt.

Dies war bei der Aussetzung im Jahre 2016 anders. Damals wurde mit dem am 17.03.2016 in Kraft getretenen [Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren](#) dem § 104 der damalige Absatz 13 hinzugefügt, der lautete:

»Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem 16. März 2018 zu laufen [...].«.

Damit war für all diejenigen, die einen Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes den Aufenthaltstitel für subsidiär Schutzberechtigte erhielten, der Weg für den Familiennachzug offen.

Die nunmehr in dem aktuellen Referentenentwurf vorgeschlagene Fassung eines § 104 Absatz 14 AufenthG lautet hingegen:

»Bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu einer Person, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt [...].«

Diese geplante Regelung stellt für jene, die bereits einen Antrag auf Familienzusammenführung gestellt haben, eine unechte Rückwirkung (auch: tatbestandliche Rückanknüpfung) dar, indem sie an noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft anknüpft und damit die bestehende Rechtsposition entwertet. Eine solche ist aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens in die aktuell geltende Rechtslage, unter der die Anträge gestellt wurden, unzulässig.

### **Forderungen und Vorschläge von PRO ASYL**

PRO ASYL fordert den Gesetzgeber auf, subsidiär Schutzberechtigte wieder wie 2015 anerkannten Flüchtlingen im Familiennachzug gleichzustellen.

Hierzu sind folgende Gesetzesänderungen vorzunehmen:

- § 30 Absatz 1 Nummer 3 c AufenthG wieder wie folgt zu fassen:  
»Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18d, 18f oder § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 besitzt«
- § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG ist wie folgt zu fassen:  
»Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt: [...] Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1.«

Zumindest sollte jedoch von der geplanten Gesetzesänderung Abstand zu nehmen und es bei der derzeit geltenden Kontingentlösung nach § 36a AufenthG belassen werden.

Als Mindestkorrektur des vorliegenden Referentenentwurfs muss aus Vertrauenschutzgesichtspunkten zumindest § 104 Absatz 14 AufenthG wie folgt gefasst werden:

»Bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht gewährt. Für Ausländer, denen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt wurde, beginnt die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] zu laufen. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.«